



Informationsblatt

zur Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten nach § 75 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 25/2013 vom 16.09.2013) - Oktober 2015 -

Fliegende Bauten sind dazu geeignet und bestimmt an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Sie gehen keine feste Beziehung mit dem Aufstellungsort ein. Hierzu zählen:

- Zelte
- Tribünen
- ortsveränderliche Bühnen und Bühnenüberdachungen
- Bauten für Wanderausstellungen
- Fahr-, Lauf- und Schaugeschäfte
- Verkaufsstände

Sind diese baulichen Anlagen nicht dazu bestimmt, an wechselnden Orten errichtet und betrieben zu werden, gehen sie eine feste Beziehung zum Aufstellungsort ein und zählen somit nicht zu den Fliegenden Bauten.

Adressen und Ansprechpartner:

Genehmigungsstelle

Landesverwaltungsamt
Referat Bauwesen
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg

Fax: +49 391 567 2282

Herr Dipl.-Ing. Lander
Tel.: +49 391 567 2292
christian.lander@lvwa.sachsen-anhalt.de

Herr Dipl.-Ing. Hartmann
Tel.: +49 391 567 2283
heinz.hartmann@lvwa.sachsen-anhalt.de

Herr Dipl.-Ing. Apel
Tel.: +49 391 567 2294
frank.apel@lvwa.sachsen-anhalt.de

Prüfstelle

Stadt Dessau-Roßlau
Prüfamt für Standsicherheit
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Herr Dünnebeil
Tel.:+49 340 204 2263
Fax: +49 340 204 2163

Sachverständige für Maschinentechnik

TÜV Nord
Niederlassung Halle
Saalfelder Straße 33/34
06116 Halle (Saale)

Herr Rzesnitzeck
Tel.:+49 345 5686 752

Prüfingenieure für Standsicherheit

Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.
Ferdinandstraße 47
20095 Hamburg

Mitglieder der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.
www.bvpi.de

Mit dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten sind beim Landesverwaltungsamt die Bauvorlagen einzureichen.

1. Erforderliche Bauvorlagen

Für die Durchführung der Prüfung sind vollständige Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung (davon die Zeichnungen im Format größer A4 einfach auf Leinen für das Baubuch) einzureichen.

Im Einzelnen sind mindestens folgende Unterlagen erforderlich:

- a. **Bau- und Betriebsbeschreibung** (§ 13 Bauvorlagen-VO vom 08.06.2006)
(Konstruktionsmerkmale, Aufstellungsvarianten, Hauptabmessungen, Nutzungsart, elektrische, hydraulische und pneumatische Einrichtungen, Montage) mit zusätzlichen Angaben über Aufbau, Abbau und Betrieb sowie Wartung)
- b. **Zeichnungen** (§ 12 Bauvorlagen-VO vom 08.06.2006)
 - Übersichtszeichnungen der gesamten Anlage in Grundriss, Aufriss und Schnitten (Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50)

- Konstruktions- und Detailzeichnungen mit allen Maßen, Querschnitten, Werkstoffen und Verbindungsmitteln (Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5)
- Unterpallungs- bzw. Verankerungsplan mit Mindestauflagerflächen, -stärken und Verankerungsart
- Prinzip-Schaltpläne der elektrischen, hydraulischen und pneumatischen Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen (falls solche Anlagen vorhanden sind)
- Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege mit Ausgängen und Abmessungen (Breite, Länge, Höhe); für Anlagen mit mehr als 400 Personen mit rechnerischem Nachweis (Rettungswegplan).

c. **Berechnungen** (§ 14 Bauvorlagen-VO vom 08.06.2006)

(nach DIN EN 13782:2006-05 Fliegende Bauten; Zelte; Sicherheit sowie DIN EN 13814: 2005-06 Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks; Sicherheit)

- Standsicherheitsnachweis (Nachweis der Sicherheit gegen Umkippen, Gleiten und Abheben)
- Festigkeits- und Stabilitätsnachweise
 - a) allgemeiner Spannungsnachweis
 - b) Betriebsfestigkeitsnachweis
 - c) Stabilitätsnachweis
 - d) gegebenenfalls Formänderungsnachweis (Nachweis der Einhaltung der zulässigen Spannungen oder der zulässigen Schnittgrößen in den Bauteilen und Verbindungsmitteln unter Berücksichtigung möglicher Lasten und Aufstellungsvarianten, Werkstoffangaben, Nachweis der Formänderungen)
- Schwingfestigkeitsnachweise (Nachweis der durch den Betrieb dynamisch, wechselnd oder schwellend beanspruchter Bauteile. Für Windbelastung ist dieser Nachweis nicht erforderlich)

d. **Bescheinigungen**

- Werkstoffzeugnisse aller verwendeten Werkstoffe (einschl. des Nachweises der Schwerentflammbarkeit für Zeltplanen, Zwischendecken, Fußböden usw. durch einen Prüfbescheid des Institutes für Bautechnik, IfBt, Berlin)
- Schweißprüfungsnachweis (nach EN 1090, Ausführungsklasse EXC 3 für Stahl- und Aluminiumtragwerke)

Hinweise:

Die Bauvorlagen müssen gemäß § 23 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Deutsch abgefasst sein.

Aus den Bauvorlagen müssen möglichst viele Aufstellungsvarianten und Kombinationen der Einzelelemente (z. B. bei Zelten und Bühnen) entnommen werden können. Zur eindeutigen Zuordnung ist auch die maximale Größe anzugeben.

Dadurch können bei weiteren Prüfungen zur Erlangung einer Ausführungsgenehmigung die Prüfkosten erheblich reduziert werden.

2. Prüfumfang

Die Prüfungen bestehen aus zwei Schritten:

1. Prüfung der Bauvorlagen (Stand sicherheitsnachweise, Schaltpläne für Elektrik, Hydraulik und Pneumatik, Vollständigkeit und Richtigkeit der sonstigen Bauvorlagen)
2. Bauprüfung/Erstabnahme (Prüfungen der Herstellerqualifikationen und der Materialzeugnisse sowie die Übereinstimmung des Fliegenden Baus und seiner sonstigen Anlagen mit den geprüften Bauvorlagen am betriebsbereit aufgestellten Fliegenden Bau), Probetrieb bei Fahrgeschäften

Die Ausführungsgenehmigung und die mit Prüfvermerk versehenen Original-Bauvorlagen werden vom Landesverwaltungsamt durchgehend nummeriert und in ein Prüfbuch dauerhaft eingebunden. Dieses Prüfbuch ist am jeweiligen Aufstellungsort der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Anmerkung: Nach § 75 Abs. 2 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt ist eine Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich für:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe ohne Besucherzugang (z. B. Schießbuden, Verkaufsstände, Verlosungswagen)
- Fahrgeschäfte für Kinder bis 5 m Höhe, die mit einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s betrieben werden
- ortsveränderliche Bühnen bis 100 m² Grundfläche, einer Gesamthöhe bis max. 5,0 m und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m, die nicht von Besuchern betreten werden.
- erdgeschossige Zelte und Verkaufsstände bis zu einer Grundfläche von 75 m²
- aufblasbare Spielgeräte, dessen betretbarer Bereich nicht höher als 5 m bzw. bei vorhandener Überdachung die Entfernung zum Ausgang nicht weiter als 3 m ist

Maßgebliche Vorschriften

- ❖ Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 10. September 2013
- ❖ Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. z. B.:
 - DIN EN 13782:2006-05 Fliegende Bauten; Zelte; Sicherheit
 - DIN EN 13814: 2005-06 Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks; Sicherheit
 - DIN 4134 Tragluftbauten
 - DIN EN 1991-1-4/ NA: 2010-12 Lastannahmen für Bauten
 - DIN EN 1090 Ausführung von Stahl-und Aluminiumtragwerken
 - DIN 4102 – 1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen Teil 1: Baustoffe, Anforderungen und Prüfungen sowie den in o. g. Normen zitierten weiteren DIN-Vorschriften
- ❖ Auslegung des Deutschen Instituts für Normung zur DIN EN 13782: 2006-05 und DIN EN 13814: 2005-06 auf www.is-argebau.de
- ❖ Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Fliegende Bauten), Ministerialblatt LSA Nr. 20 vom 11. Juli 2011
- ❖ Bestimmungen in den Prüfbescheiden für die zugelassenen Baustoffe oder Bauteile
- ❖ Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e. V.
 - DIN/VDE 0100
 - DIN/VDE 0108

Anmerkung: Fahrzeuge für den Transport von Fliegenden Bauten unterliegen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und sind entsprechend zu prüfen.